

Weltflucht und Weltzuwendung

Die Aufgabe des Prinzips der Gewaltlosigkeit in der Krefelder Mennonitengemeinde im 18. und frühen 19. Jahrhundert¹

1.

Für das Jahr 1583 berichtet der Kölner Bürger Hermann von Weinsberg über die Eroberung Krefelds durch Truppen des Kölner Domkapitels. Hierzu heißt es: „da <in Krefeld, d. V.> mögen vil widderteufer ingewest sin. Man sagt, das hab man preis geben, und als es ingenomen worden, hetten sich die widderteufer gar in kein gegenwer gestalt und alles nemen lassen.“² Diese Quelle, die die praktizierte Gewaltlosigkeit der damals in Krefeld lebenden Mennoniten bezeugt, ist zugleich einer der frühesten Belege für die Existenz von Mennoniten in dieser Stadt. Rund 230 Jahre später hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Baron de Ladoucette, 1809 bis 1814 Präfekt des Roerdepartements, bescheinigte den seinerzeit in seinem Verwaltungsbezirk lebenden Mennoniten, daß sie zwar glaubten, daß das Christentum die Rache verbiete, sie jedoch die Befolgung der Gesetze für höherrangig hielten. Sie hätten sich deshalb von „übertriebenen Skrupeln“ gelöst und ihre Einziehung in die Armee akzeptiert.³

Die Preisgabe des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit, wie sie von den west- und mitteleuropäischen Mennoniten vorrangig im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogen wurde, stellt in ihrer Geschichte eine der auffälligsten und zugleich für ihre Identität wichtigsten Verhaltensänderungen dar. Aufgegeben wurde damit ein bis dahin zentraler Bestandteil ihrer Lebensführung, der sie sowohl nach ihrem eigenen Selbstverständnis wie in den Augen ihrer Umwelt von den Angehörigen fast aller anderen Konfessionen abgrenzte. Der bisherige Forschungsstand kontrastiert indessen erheblich mit der Bedeutung dieses Wandels. Gerade die beste Darstellung dieses Themas, die auf gedruckten Quellen und Sekundärliteratur basierenden Kapitel in Peter Brocks Werk aus dem Jahr 1972⁴, läßt die bestehenden Forschungslücken deutlich spürbar werden. Besonders hinsichtlich der niederrheinischen Mennoniten, die im Vergleich mit den übrigen deutschen Gemeinden eine Vorreiterfunktion einnehmen und von daher spezielles Interesse beanspruchen können, sind die Angaben in der Literatur durchweg spärlich und teilweise sogar falsch.⁵

Im folgenden soll der Prozeß der Aufgabe der Gewaltlosigkeit für die Krefelder Mennonitengemeinde bis zum Jahre 1829 skizziert und unter Verwendung eines mentalitätsgeschichtlichen Ansatzes erklärt werden. Der Einordnung der Wehrlosigkeit in das Konzept der Absonderung und der damit verbundenen Ausprägung einer spezifischen mennonitischen Mentalität im 16. Jahrhundert folgt im nächsten Abschnitt die Darstellung des grundlegenden Mentalitätswandels unter den Krefelder Mennoniten im 18. Jahrhundert und seiner Auswirkungen auf den Grundsatz der Gewaltlosigkeit. An die Beschreibung ihres Verhaltens im Zeitalter der französischen Revolution schließt sich die Schilderung der Entwicklung in der Epoche der Restauration an.

2.

Der Grundsatz der Wehrlosigkeit war weder von Anfang an noch durchgängig in der Täuferbewegung gegeben. Selbst die Schweizer Brüder, die lange als Prototyp des friedlichen Täufertums galten, standen zunächst der Gewalt zumindest ambivalent gegenüber.⁶ Von ihrer historischen Ausbildung wie von ihrer religiösen Begründung her ist die Wehrlosigkeit eng mit dem Konzept einer von der Welt strikt geschiedenen und als wahrhaft christlich verstandenen Gemeinschaft verbunden. Dieses Konzept entwickelte sich unter dem Eindruck zunehmender Verfolgung und wachsender Ohnmacht im Zuge eines sich wechselseitig verstärkenden Prozesses der erzwungenen wie selbstgewählten Isolation.⁷ Seinen klarsten programmatischen Ausdruck hat es im Schleithheimer Bekenntnis gefunden, das seit den 1560er Jahren auch intensiv von den niederländisch-nordwestdeutschen Mennoniten rezipiert worden ist.⁸ Im 4. Artikel über die Absonderung wird festgestellt, daß es nie etwas anderes in der Welt „als Gutes und Böses, gläubig und ungläubig, (...) Welt und solche, die die Welt verlassen haben,“ gebe, und keines könne mit dem andern Gemeinschaft haben.⁹ Es ist diese einander ausschließende Gegensätzlichkeit, aus der heraus die Verweigerung des Schwertgebrauchs und der Übernahme obrigkeitlicher Ämter ihre Begründung findet.¹⁰

In dieser stereotypen Weltsicht spiegelt sich zugleich die Ausbildung einer spezifischen Mentalität wider. Die frühen Mennoniten nahmen ihre Umwelt als zugleich sündhaft und bedrohlich wahr. Daraus erwuchs ihre starke Neigung zur Abgrenzung, wie sie sich mit für die Gemeinschaft verhängnisvollen Folgen exemplarisch in der Bannpraxis manifestierte. Diese Verhaltensdisposition wies als Ausdruck kollektiver Erfahrungen ein hohes Beharrungsvermögen auf, bedurfte aber wie jede Mentalität auf Dauer zu

ihrer Fortexistenz der Bestätigung in der sozialen Wirklichkeit.¹¹ Der aus dem Konzept der Weltmeidung erwachsene Grundsatz der Wehrlosigkeit stand und fiel mit dieser Mentalität, sofern es nicht gelang, ihn in einen neuen Begründungszusammenhang zu stellen.

3.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch kaum eben geduldet, gelang den Krefelder Mennoniten innerhalb einer Zeitspanne von mehreren Generationen der Aufstieg zu einer anerkannten Glaubensgemeinschaft.¹² Die Einweihung einer eigenen Kirche 1696 bildete in diesem Prozeß, in dessen Verlauf die Mennoniten u. a. 1657 von Wachdiensten befreit und ihnen 1678 der Erwerb des Bürgerrechts ermöglicht worden war, einen ersten, auch nach außen symbolträchtigen Abschluß. Nochmals rund 40 Jahre später, 1737/38, gestand der preußische König Friedrich Wilhelm I. – der erst wenige Jahre zuvor die ostpreußischen Mennoniten des Landes verwiesen hatte – den Krefelder Mennoniten die vollständige rechtliche Emanzipation von der reformierten moersischen Landeskirche zu.¹³ Es kennzeichnet die Stellung der Mennonitengemeinde, daß der katholischen und der lutherischen Kirche in Krefeld ein vergleichbarer Status erst fünf bzw. zehn Jahre später durch dessen Nachfolger Friedrich II. gewährt wurde.¹⁴

Den entscheidenden Schlüssel zur Anerkennung bildete der außergewöhnliche wirtschaftliche Erfolg der Krefelder Mennoniten. Hatten bis etwa 1730 bereits rund 30 mennonitische, Produktion und Absatz in einer Hand vereinigende Linnenreider die Stadt ökonomisch weitgehend beherrscht, so machten ab dem zweiten Jahrhundertdrittel insgesamt fünf mennonitische Seiden- und Samtunternehmen aus dem im vorangegangenen Jahrhundert noch unbedeutenden Ort ein Gewerbezentrum europäischen Ranges.¹⁵ Es waren dabei nicht nur einige wenige Unternehmer, die der Mennonitengemeinde ihr besonderes Gepräge gaben. Sie wies im gesamten 18. Jahrhundert eine außergewöhnliche Sozialstruktur auf: 1786 war ein Viertel der mennonitischen Haushaltsvorstände Fabrikanten oder Kaufleute, ein weiteres Drittel hatte als im Seidengewerbe tätige Fabrikenmeister ebenfalls eine herausgehobene sozioökonomische Position inne.¹⁶

Die grundlegend veränderte Stellung der Krefelder Mennoniten in der Welt bedingte auf mittlere und längere Sicht auch eine Veränderung der Wirklichkeitswahrnehmung und damit einen Mentalitätswandel. Wesentlich gefördert wurde er zudem durch die grundlegenden gesellschaftlichen Umbrüche, die beschleunigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftraten und der Entstehungsphase der ‚modernen Welt‘ zuzurechnen sind.¹⁷

Dieser generelle Wandel beeinflusste sowohl das Verhalten gegenüber den Mennoniten als auch deren eigene Verhaltensdispositionen. Die zunehmende Übung, einen Menschen nicht mehr nach seiner Herkunft, sondern nach seinen Leistungen zu beurteilen, zählt hierzu ebenso wie der Umstand, daß kollektiv gebundene Verhaltensweisen tendenziell durch individuell verantwortete Entscheidungen ersetzt wurden.¹⁸ Zudem ist mit einem allgemeinen Bedeutungsverlust religiöser Faktoren bei der Gestaltung des Alltagslebens zu rechnen.¹⁹

Der Mentalitätswandel läßt sich an kollektiven Verhaltensänderungen ablesen. So korrespondiert in Krefeld eine wachsende Dominanz ökonomisch bestimmter Verhaltensweisen mit einer nachlassenden Bedeutung der Gemeinde als bisherigem Lebensmittelpunkt.²⁰ Kurz vor dem Beginn des Siebenjährigen Krieges 1756 begannen die Prediger damit, „die Mitglieder ihrer gemeine zu besuchen und zum Kirchen und abentmahl gehen anzusetzen.“²¹ 1769 ging die Gemeinde von der bisherigen Laienpredigt ab und zur Einstellung besoldeter und studierter Prediger über.²² 1781 lehnte es das Konsistorium ab, einen verarmten pfälzischen Mennoniten aufzunehmen, „zumehr, da bei dem neuen Krieg keine Arbeit zu haben ist. Dortige Gemeinde wird also dieses Pack durch betr. Beisteuer auf sich nehmen müssen, mithin muß aber der arme Mann sich nicht in Sinn kommen lassen herüber zu kommen.“²³

Die wachsende Akkulturation der Mennoniten wird besonders augenscheinlich auch im Heiratsverhalten sichtbar. Eine steigende Zahl konfessionsverschiedener Ehen läßt sowohl den Abbau mennonitischen Eigenbewußtseins sichtbar werden wie auf der Gegenseite die wachsende Bereitschaft, Mennoniten als gleichrangig anzuerkennen. In Krefeld setzten Mischehen in größerem Umfang etwa um die Jahrhundertmitte ein; bereits zum Ende des Jahrhunderts waren rein mennonitische Eheverbindungen zur Ausnahme geworden. Zwischen 1794 und 1798 war dies noch bei acht von 40 Heiraten der Fall.²⁴ Seit den 1760er Jahren brach sich auch – teils im Wege eines Generationswechsels und vornehmlich zunächst in der mennonitischen Oberschicht – ein neues Lebensgefühl Bahn. Es drückte sich in der Angleichung der Kleidungsgewohnheiten an die vorherrschende Mode ebenso aus wie in der Zurschaustellung eigenen Reichtums und der wachsenden Freude an Musik, Festen und Tanz.²⁵ Dieser Wandel verlief nicht ohne Konflikte innerhalb der Gemeinde. So wurde es einem jungen Mennoniten von einem älteren Glaubensgenossen zum Vorwurf gemacht, daß sein neuer Rock einen kleinen Kragen aufwies.²⁶

Aus der Notwendigkeit heraus, die von der französischen Besatzungsmacht

der Stadt Krefeld auferlegten Kontributionen aufbringen zu müssen, kam es während der Zeit des Siebenjährigen Krieges erstmals zur Übernahme öffentlicher Ämter durch führende mennonitische Unternehmer.²⁷ Als Deputierte waren sie für die Umlegung der Steuern auf die einzelnen Haushalte verantwortlich. In einer Ausnahmesituation entstanden, blieb es seit dieser Zeit bei der Regelung, daß ein erheblicher Teil der Steuer- bzw. Bürgerdeputierten in Krefeld der Mennonitengemeinde angehörte.²⁸

Bereits seit den 1740er Jahren ist bei den Krefelder Mennoniten eine enge gefühlsmäßige Bindung an Preußen und vor allem das Königshaus feststellbar.²⁹ Diese Anfänge patriotischen Denkens erlebten parallel zur Entwicklung im evangelischen Bevölkerungsteil eine erhebliche Intensivierung in der Zeit des Siebenjährigen Krieges. In der Mennonitenkirche wurden damals Bittgottesdienste für das preußische Königshaus abgehalten.³⁰ Im Zusammenhang mit der Verehrung des Königs und seiner Familie kam es 1763 auch zum ersten quellenmäßig belegten Waffentragen von Krefelder Mennoniten – wenn auch vorerst nur zu Repräsentationszwecken im Rahmen einer Ehrengarde.³¹

Besondere Bedeutung kommt schließlich der Rezeption der Aufklärung zu, die nach der Jahrhundertmitte den bis dahin in der Gemeinde vorherrschenden Pietismus zur Seite drängte.³² Während in diesem das subjektive Heilerlebnis einen zentralen Platz einnimmt, ist die Aufklärung von dem Anspruch bestimmt, den Fortschritt der gesamten Menschheit zu befördern. Damit dokumentiert auch der Übergang zur Aufklärung den allgemeinen Mentalitätswandel: Weltabgewandtheit und Jenseitsorientierung schlugen in den Willen um, an der Gestaltung der irdischen Verhältnisse aktiv teilzunehmen. Eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung aufklärerischen Gedankenguts nahmen dabei die studierten Prediger ein, die im 18. Jahrhundert durchweg aus den Niederlanden kamen, wo sie das Predigerseminar der freisinnigen Amsterdamer Gemeinde zum Lamm durchliefen.³³ Mit dem Einzug der Aufklärung kam das Ende der für die frühen Mennoniten zentralen Institution der Kirchenzucht. Die Ahndung von der Gemeindelehre abweichenden Verhaltens war mit der Vorstellung selbstverantwortlicher Individuen nicht vereinbar.³⁴

Mit dem Wandel der Mentalität verschwanden die symbolischen und realen Scheidelinien, die die Mennoniten bisher von ihrer Umwelt getrennt hatten. Damit aber wurde es für sie zunehmend schwieriger, vor sich selbst wie gegenüber der Gesellschaft insgesamt den Grundsatz der Gewaltlosigkeit weiterhin zu rechtfertigen. Am Ende des 18. Jahrhunderts kam so dieses Prinzip von zwei Seiten her unter Druck. Zum einen übernahmen die Men-

noniten die in der Gesellschaft herrschenden Normen; zum anderen sah sich die Gemeinde entsprechend ihrem gewandelten Selbstverständnis nicht mehr in der Lage, Abweichungen von den weiterhin geltenden Lehrsätzen mit Sanktionen zu belegen. Die Gewaltlosigkeit, einstmals tragendes Gemeindeprinzip, wurde so bereits am Vorabend der Französischen Revolution zur individuellen Gewissensangelegenheit.

Offenkundig wurde die Krise, in die der Grundsatz der Gewaltlosigkeit geraten war, erstmals 1789. Im Juli dieses Jahres hatte der preußische König Friedrich Wilhelm II. ein Edikt erlassen, das die Rechtsverhältnisse der in der Gesamtmonarchie lebenden Mennoniten einer einheitlichen Regelung unterwarf. Der gegenüber den übrigen christlichen Konfessionen geminderte Rechtsstatus der Mennoniten wurde damit begründet, daß diese sich einer der „vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen“, der Landesverteidigung, versagten.³⁵ Die Mennoniten in Krefeld reagierten mit blankem Entsetzen.³⁶ Im Entwurf eines Schreibens an den preußischen König, in dem sie um ihre Exemption von diesem Edikt nachsuchten, stellten sie um der bedrohten Rechtsgleichheit willen die Allgemeinverbindlichkeit des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit zur Disposition. Ungeachtet der seit 1748 in Kleve und Moers allgemein geltenden Werbefreiheit, heißt es darin, „nehmen, wie andere Religionsbekenner gleichfalls wol thun, auch wol Mennonisten freywillig Kriegsdienste; wir excommunicieren sie aber darum, und weil sie dem einen jedem bürger allemal respectable seyn müßenden Militair Stand erwählet, garaus nicht, sie können sich nach wie vor zu unserer Gemeine halten.“³⁷

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß zu dieser Zeit tatsächlich bereits Krefelder Mennoniten Militärdienst leisteten. Umso mehr zeugt diese Stelle von der Bereitschaft der Krefelder Mennoniten, um der erreichten sozialen Position willen innerlich schon als fragwürdig empfundene Grundsätze aufzugeben. Bemerkenswert ist die Schärfe, mit der man sich gegenüber den ost- und westpreußischen Mennoniten abgrenzte. In dem vom Konsistorium beschlossenen Text heißt es: „...was es nun aber mit den Ost=Westpreußischen und Lithauischen Mennonisten für ein Bewandtniß habe, ob dieselben zum Flor des Commerciums und überhaupt zur Cultur des Staates auch beytragen oder nicht, darin sind wir unkundig, wir stehen mit denselben in keiner kirchlichen Verbindung, gehen vielmehr in manchen Glaubenslehren von ihnen ab, und kennen sie übrigens nur dem Namen nach.“³⁸ In diesen Sätzen spiegelt sich nicht nur Stolz auf die eigene Leistung wider, sondern auch Unbehagen, dieser räumlich wie geistig weit entfernten Glaubensgenossen wegen Nachteile hinnehmen zu sollen. Als dieser Entwurf

vom Kirchenvorstand beschlossen wurde, hatte der König allerdings bereits auf dringendes Anraten der klevischen Kammer, die die Emigration mennonitischer Unternehmer befürchtete, die westlichen Provinzen von der Geltung des Edikts ausgenommen.³⁹

4.

Dem sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschleunigendem Verhaltenswandel unter den Mennoniten stand als beharrender Faktor die überlieferte Ordnung des Ancien Régime gegenüber. Die Frage der Ableistung des Militärdienstes stellte sich nicht, solange die Mennoniten und darüberhinaus die Bewohner des preußischen Niederrheins allgemein von der Wehrpflicht ausgenommen waren. Ebenso waren etwa die Spitzenpositionen der Krefelder Kommunalverwaltung traditionell in reformierter Hand, ohne daß es einen aktuellen Anlaß gegeben hätte, an dieser Praxis etwas zu ändern. Diese institutionellen Begrenzungen, die der Dynamik des Verhaltenswandels entgegenwirkten, fielen im Gefolge der Französischen Revolution – in deren Verlauf es zur Inkorporierung des linken Rheinlandes in den französischen Staatsverband kam – fort.

Mit der Einführung der französischen Kommunalverfassung im März 1798 fand die bisherige Alleinvertretung der Reformierten im Magistrat ein abruptes Ende. Seit dieser Zeit hatten Mitglieder der Mennonitengemeinde kommunale Spitzenpositionen inne. Sie bekleideten u. a. das Amt des Präsidenten des Gemeinderates, des Beigeordneten und des Bürgermeisters der Stadt.⁴⁰ Als Motive für die Übernahme dieser Ämter gehen dabei das Drängen nach Übernahme formeller politischer Verantwortung und die Wahrung ihrer ökonomischen und sozialen Interessen ineinander über.⁴¹ Weder zuvor noch später haben Mennoniten die Entwicklung Krefelds zugleich politisch wie wirtschaftlich so sehr bestimmt wie während der Jahre der Zugehörigkeit zu Frankreich. Es kennzeichnet die Mentalität der mennonitischen Führungsschichten, daß von einer „mennonitischen“ oder auch nur pointiert christlichen Prägung der Stadt in diesem Zeitraum keine Rede sein kann. Die stattdessen dominierenden stark weltlichen Züge waren dabei nicht allein auf die Oberschicht beschränkt. In einer zwischen 1803 und 1813 gehaltenen Predigt klagte der Prediger der Gemeinde, Hido Wibius van der Ploeg, daß die vorherrschenden Denk- und Verhaltensweisen charakterisiert seien durch das „steeds meer en meer afnemen van die gevoelen, grondbeginselen en gebruiken, die voorheen onder den algemeenen naam van vroomheid of godsvrucht in heilig aanzien stonden. (...) De jeugd blijft daarvan geheel vervreemd, en zelfs de ouden hebben dat spoor verlaten.“⁴²

In dieser wachsenden religiösen Indifferenz drückte sich zugleich eine allgemeine Zeitströmung aus. Ihre Thematisierung durch van der Ploeg war allerdings bereits Ausdruck einer konfessionsübergreifenden Gegenbewegung, die zu einer gefühlsbetonten Frömmigkeit führte. In dieser neuen Religiosität spiegelte sich die verbreitete Unsicherheit, von der nach 1800 angesichts der Fülle politischer wie gesellschaftlicher Veränderungen und der nahezu permanenten Kriegssituation vor allem das gebildete Bürgertum erfaßt wurde.⁴³

Der allgemeinen Weltzuwendung ihrer Mitglieder entsprach das auf Öffnung angelegte Verhältnis der Mennonitengemeinde zu den anderen christlichen, insbesondere aber evangelischen Kirchen, die ihrerseits das Gemeinsame gegenüber dem Trennenden betonten. Bereits in der zweiten Hälfte der 1790er Jahre hatten die drei protestantischen Gemeinden Krefelds enge Kontakte gepflegt. Während der zeitweisen Beschlagnahmung ihrer Kirchen durch die französische Armee hatten Reformierte und Lutheraner ihren Gottesdienst in der Kirche der Mennoniten abgehalten, umgekehrt hatten sich die Mennoniten damals in der Kirche der Reformierten versammelt.⁴⁴ 1809 besuchten die evangelischen Prediger gelegentlich die anderen christlichen Kirchen einschließlich der katholischen.⁴⁵ Das Konsistorium der Mennonitengemeinde beschloß 1810 sogar, allen Christen ungeachtet ihrer Konfessionszugehörigkeit Abendmahlsgemeinschaft anzubieten.⁴⁶

In ihrem Verhalten wie in ihrem Selbstverständnis unterschieden sich die Krefelder Mennoniten in der französischen Zeit also nicht grundsätzlich von Angehörigen anderer christlicher Konfessionen. Die die Gemeinde nach außen repräsentierenden Mennoniten standen sogar im Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Lebens ihrer Stadt. Der Grundsatz der Wehrlosigkeit als Ausdruck der Abgrenzung von der Welt hatte deshalb diesen Sinn längst eingebüßt. Es kennzeichnet seinen rapiden Bedeutungsverlust, daß er auch katechetisch keine Beachtung mehr fand: Bereits 1797 blieb bei einer Taufprüfung, in der nach den mennonitischen Glaubensgrundsätzen gefragt wurde, die Gewaltlosigkeit mit impliziter Billigung des Kirchenvorstandes unerwähnt.⁴⁷

Die seit 1798 erfolgte faktische Eingliederung des linken Rheinlands in das Gebiet der Französischen Republik fand 1802 mit der Einführung der Wehrpflicht ihren Abschluß. Damit wurde für die Krefelder Mennoniten die aus preußischer Zeit stammende kollektive Befreiung vom Kriegsdienst hinfällig. Unproblematisch war für sie der nun geforderte Eintritt in die Armee trotz des bisher Gesagten zunächst nicht. Er bedeutete den bewuß-

ten Bruch mit einem über Jahrhunderte hinweg zentralen Glaubensartikel. Die zögernde Haltung wird an der Zahl und der zeitlichen Verteilung der in Anspruch genommenen Stellvertretungen sichtbar: Bis 1806 traten erst zwei mennonitische Wehrpflichtige in die Armee ein, während sich sechs vertreten ließen. Für die Zeit zwischen 1807 und 1813 kehrt sich diese Relation um; sie lautet jetzt acht zu zwei.⁴⁸ Ungeachtet vielleicht mancher religiös bedingter Vorbehalte einzelner läßt sich aus der Summe der Fälle ableiten, daß es wohl vor allem einer Zeit der Gewöhnung bedurfte, ehe aus dem innerlich bereits vollzogenen Schritt der Preisgabe des Prinzips der Gewaltlosigkeit die Konsequenzen gezogen wurden. In dieses Bild fügt sich ein, daß in den allerdings nicht vollständig überlieferten Listen über Deserteure und Refractaire (Dienstverweigerer) die Namen Krefelder Mennoniten nicht erscheinen.⁴⁹

Anders als in den übrigen französischen Regionen⁵⁰ hat es seitens der Krefelder Gemeinde offenbar auch keine Überlegungen gegeben, über eine Umlage unermöglichten Mitgliedern den Kauf eines Stellvertreters zu ermöglichen. Dies belegt nicht nur, daß die Übernahme der Militärpflicht überwiegend akzeptiert wurde, es verweist auch darauf, welcher geringer Stellenwert der Gemeinde als Kollektivorgan in dieser Zeit zukam. Auch den wiederholten Bemühungen der pfälzischen, elsässischen und lothringischen Gemeinden, die in Verhandlungen mit dem französischen Staat eine Sonderregelung für ihre Mitglieder zu erreichen suchten,⁵¹ blieben die Krefelder Mennoniten fern. Stattdessen sandte man – einem Bericht des preußischen Landrats Cappe aus dem Jahr 1820 zufolge – wohl zwischen 1805 und 1807 eine Abordnung nach Paris, die bei General Caulaincourt – dem Adjutanten Napoleons – vorstellig geworden sei und mündlich um eine Befreiung von der Militärpflicht gebeten habe: „Man hat ihnen hierauf erwidert: daß sie von dieser, allen Staatsbürgern obliegenden Pflicht nicht entbunden werden könnten und würde es ihnen vielleicht noch unangenehmer seyn, wenn man sie als Nichtcombattanten z. B. als Trainknechte, Lazareth-Aufwärter pp. bei den Corps verwenden würde. Diese (...) Antwort hat sie abgehalten, das Gesuch bei dem Kaiser selbst einzulegen und sie haben sich so folgsam wie alle übrigen Einwohner dargestellt.“⁵²

Offenbar – so läßt sich aus dieser Quelle schließen – gab es unter den Krefelder Mennoniten einige, die aus persönlicher Überzeugung an der Gewaltlosigkeit festhielten. Einflußreich allerdings waren sie zu dieser Zeit sicherlich nicht, wie das Verhalten der Delegation gleichfalls bezeugt. Die Gemeinde hatte die Gewaltlosigkeit faktisch aufgegeben.

5. Die Krefelder Mennonitengemeinde

Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems gewannen im Zeitalter der Restauration konservative Haltungen, die an die vorrevolutionären Zustände und Werte anzuknüpfen suchten, in Deutschland weite Verbreitung. Die Suche nach Orientierungspunkten und Wertmaßstäben in einer im elementaren Sinne als unsicher erlebten Welt ging einher mit einer auch in der Krefelder Mennonitengemeinde feststellbaren Neigung zu einer vertieften und gefühlsbetonten Religiosität.⁵³ Offenbar zudem beeinflusst von den Anträgen der westpreußischen und ostfriesischen Mennoniten auf Bestätigung bzw. Erneuerung ihrer Wehrfreiheit,⁵⁴ richtete auch die Krefelder Gemeinde im Mai 1815 ein entsprechendes Bittschreiben an den preußischen König. Allerdings ging es ihr – entgegen dem Wortlaut ihres Antrags – nicht eigentlich um eine Wiederherstellung der alten Rechtslage, deren Zweck die kollektive Befreiung aller Mennoniten vom Militärdienst gewesen war.⁵⁵ Die Bitte ging vielmehr dahin, „in das alte Recht uns wieder einzusetzen, so daß die Waffengreifung bei den Mennoniten der *freien Wahl* anheimgestellt bleibe, mithin kein militärischer Dienstzwang unter ihnen Platz greifen möge.“⁵⁶

Die Gemeinde verwarf damit zugleich die Position ihres Predigers van der Ploeg, der der widersprüchlichen geistigen Situation der Krefelder Mennoniten auf andere Weise gerecht zu werden versucht hatte. Ihm war es darum gegangen, zwei nunmehr konkurrierende Ideen, die aus der nationalen Identifizierung des Bürgers mit seinem Staat erwachsende Wehrpflicht und die aus der mennonitischen Glaubenslehre folgende Wehrlosigkeit, miteinander zu verbinden. Das „Verbot Menschenblut zu vergießen“, so referierte ihn der preußischen Generalgouverneur von Sack, „geht in Rücksicht des Krieges nur auf einen aggressiven Krieg, und verbiete ihnen <den Mennoniten, d. V.> also den Soldatenstand als Stand oder Gewerbe, folglich den Eintritt in das stehende Heere als solches. Ganz anders aber sey es mit einem Kriege bloßer Notwehr, mit der Vertheidigung des Vaterlandes, mit dem Ergreifen der Waffen gegen fremde Unterdrücker und Eroberer. Wer in solchen Fällen nicht zu den Waffen greifen wolle, der würde dadurch erklären, daß er gar kein Vaterland habe und keines haben könne, denn der Besiz eines Vaterlandes ohne Vertheidigung desselben lasse sich gar nicht denken.“⁵⁷

Van der Ploeg, der diese Sätze als „warlich schöne Darstellung eines gebildeten Mennoniten“ empfand,⁵⁸ verfehlte damit die Anliegen beider in der Gemeinde vorhandenen Strömungen. Während einige – wie es in einem Brief des Konsistoriums an von Sack hieß – aus nationaler Begeisterung

freiwillig die Waffen ergriffen, sähen andere darin die Übertretung eines Fundamentalgesetzes ihres Glaubens.⁵⁹

Der Generalgouverneur ordnete aufgrund der Bitte um Befreiung von der Militärpflicht an, die Mennoniten bis zur königlichen Entscheidung nicht anders als freiwillig zur Landwehr heranzuziehen.⁶⁰ Beim Abmarsch der Landwehr nach Frankreich im Mai / Juni 1815 blieben daraufhin vier der bereits einberufenen Mennoniten in Krefeld zurück; ebenfalls vier verblieben bei der Landwehr. Zwei weitere Mennoniten, die bereits in der französischen Armee gedient hatten, gehörten zudem 1815/16 einer regulären preußischen Truppeneinheit an.⁶¹

Im darauffolgenden Jahrzehnt zwischen 1816 und 1820 ist allerdings eine Abweichung der Mennoniten vom allgemeinen Verhalten der Krefelder Wehrpflichtigen nicht mehr erkennbar. Bereits spätestens 1817 auch wurde ihre Suspendierung vom Militärdienst, obwohl nie förmlich aufgehoben, von den zuständigen Behörden nicht länger beachtet. In diesem Jahr wurde Friedrich Heinrich Bloem eingezogen: er war zum Waffendienst bereit, weigerte sich allerdings, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, worauf sich die Militärbehörden schließlich mit einer Beteuerungsformel begnügten.⁶² Gerade sein Fall zeigt, daß die jungen, im wehrpflichtigen Alter sich befindenden Mennoniten auch dann, wenn sie für ein ihrem Glauben entsprechendes Verhalten Schwierigkeiten in Kauf nahmen, der Wehrlosigkeit wohl zumeist verständnislos gegenüberstanden. Das Prinzip war mit ihrer Lebenswelt nicht mehr in Einklang zu bringen. Insgesamt meldeten sich zwischen 1816 und 1820 fünf Gemeindemitglieder freiwillig zum Dienst im stehenden Heer, zusätzlich einberufen wurden sehr wahrscheinlich zwei Mennoniten. Weitere zwölf dienten nachweislich in der Landwehr. Demgegenüber wurden sieben als untauglich eingestuft und zwei aus sozialen Gründen vom Wehrdienst befreit, während sich vier im Ausland aufhielten. Auch hinsichtlich der eingelegten Reklamationen entspricht der Anteil der mennonitischen Wehrpflichtigen mit etwa 4 v. H. in etwa dem der Mennoniten an der Gesamtbevölkerung.⁶³

Eine einschneidende Richtungsänderung ergab sich erst nach dem 1818 erfolgten Wechsel im Predigtamt.⁶⁴ Anders als van der Ploeg hielt dessen Nachfolger Isaak Molenaar die Ableistung des Wehrdienstes für unvereinbar mit mennonitischen Grundsätzen. Dabei gelang es ihm offenbar, den Kirchenvorstand für seine Vorstellungen zu gewinnen. Im Frühjahr 1820 beantragten beide in einem Schreiben an das preußische Kultusministerium, die Mennoniten bei der nächsten Aushebung von der Einstellung ins stehende Heer zu befreien.⁶⁵ Als im Herbst des Jahres tatsächlich der Men-

nonit Heinrich Hermes eingezogen wurde, entfalteten Prediger und Kirchenvorstand eine rege Aktivität. Briefe gingen an die Regierung in Düsseldorf, den Staatskanzler Hardenberg und König Friedrich Wilhelm III.⁶⁶ Aber erst eine nochmalige, vom Vater Heinrich Hermes sen. unmittelbar an den König gerichtete Bittschrift hatte Erfolg. Er verfügte am 31. Januar 1821 die Entlassung des Sohnes aus der Armee.⁶⁷ Eine Woche später wurde in einem Ministerial-Reskript bestimmt, „daß bis zur definitiven Allerhöchsten Entscheidung über die Militair Verhältnisse der Mennoniten kein Mennonit zum Militair Dienst eingestellt werden soll.“⁶⁸

Zur Ersatzaushebung 1821 hatten sich von acht Mennoniten bereits drei zum einjährig freiwilligen Dienst gemeldet. Wie fremd das Prinzip der Gewaltlosigkeit diesen und anderen Krefelder Mennoniten erschien, zeigt die Erklärung, die Hermann von Beckerath bei der Musterung zu Protokoll gab. Er behalte sich „seine Befugniß“ zum einjährigen Militärdienst vor, „falls die Befreiung der Mennoniten eingezogen werden sollte.“⁶⁹

Der neue Prediger Isaak Molenaar war von der Erweckungsbewegung stark beeinflusst.⁷⁰ Über sie gelangte er zu einer Rückbesinnung auf mennonitisches Erbe. So stellte er die Idee der Nachfolge Christi, die für die frühen Mennoniten von entscheidender Bedeutung war, neu heraus. Diese Verpflichtung bezog er nicht nur auf den einzelnen Christen, sondern auch auf die Gesamtheit der Gemeinde. In einer Predigt anlässlich der Einsegnung eines neuen Kirchenvorstandes forderte er die Krefelder Gemeinde dazu auf, „der Welt ein Beispiel zu geben von der Kraft und dem Segen einer wahrhaft christlichen Verbindung und Gemeinschaft. Sie soll es im Bilde zeigen, wie es einst droben sein wird, und schon jetzt hienieden sein würde, wenn das Reich Gottes wahrhaftig auf Erden wäre.“⁷¹

In diesem Konzept gewann die Kirchengzucht, die sich mit der aufgeklärten Vorstellung mündiger und selbstverantwortlicher Christen nicht hatte vereinbaren lassen und deshalb aus dem Gemeindeleben verschwunden war, von neuem Bedeutung.⁷² Auch die Wehrlosigkeit war nicht mehr nur historische Überlieferung, deren Sinn dahin stand, sondern fügte sich als lebendiger Bestandteil in diese Glaubensauffassung ein: „...onze oorde leerstukken...b. v. het krijswezen, zij gronden zich allen daarop, dat hat Koninkrijk Gods niet van deze wereld is, ...en dus dat eene levendige Gemeente Gods ook en tegenstelling moet maken tegen de wereld. Dit is het, wat Menno en onze Ouden bedoelden, en waarvoor zij ijverden. Onze tegenw. Doopsgezinden zijn rationalisten. Zij vinden den bej. Doop slechts redelijker, willen twee Heeren dienen, een redelijk Christendom hebben, dat onzin is.“⁷³

Die Mehrheit der Krefelder Mennoniten, die Molenaar im Juni 1830 als „ganz entartet“ bezeichnete,⁷⁴ ging seinen Weg nicht mit. Sie blieb weltzugewandt und hatte entscheidenden Anteil am politischen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Sowohl in den Führungspositionen der Bürgergesellschaften wie im Gemeinderat waren sie weit über ihren Bevölkerungsanteil hinaus vertreten.⁷⁵ Von den ersten drei Vertretern Krefelds im 1826 eingerichteten Provinziallandtag gehörten sogar zwei der Mennonitengemeinde an.⁷⁶

Die gegensätzlichen Lebensformen und Glaubensauffassungen führten in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre zu starken Spannungen in der Gemeinde. Die konservative, von der Erweckungsbewegung geprägte Minderheit warf dabei der liberalen und weltoffenen Mehrheit mit wachsender Unversöhnlichkeit deren mangelnde Bußfertigkeit vor.⁷⁷ Dem noch ungetauften Carl August von der Herberg scheint Isaak Molenaar sogar die Taufe verweigert zu haben, als dieser 1827 Soldat werden wollte. Er trat daraufhin ebenso wie vermutlich noch drei weitere junge Männer in diesen Jahren zur evangelischen Kirche über.⁷⁸

Andererseits führte gerade die Selbstverständlichkeit, mit der die meisten Mennoniten ihre Bürgerrechte wahrnahmen, mit der sich auch bis 1821 viele zum freiwilligen Militärdienst gemeldet hatten, in der Öffentlichkeit zu Unverständnis über die – wie sie es sah – Verweigerung wesentlicher Bürgerpflichten durch die Mennoniten. Als es zudem noch zu Konflikten über die Frage der Eidesleistung kam, entzog die Regierung in Düsseldorf 1826 den Mennoniten das passive Wahlrecht für die Ergänzungswahlen zum Handelsgericht.⁷⁹ Im Konsistorium entluden sich die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über den Kurs der Mennonitengemeinde an der Frage der Reaktion auf diese Entscheidung. Während eine Minderheit das in Frage stehende Amt als für einen Mennoniten unzulässig einstufte und deshalb eine Beschwerde ablehnte,⁸⁰ beschloß die Mehrheit, in einer Eingabe an den König gegen den Ausschluß von der Wählbarkeit zu protestieren. Der Entzug des Wahlrechts lasse weitere Beschränkungen befürchten. Es könne unmöglich königlicher Wille sein, daß die Mennoniten „auch von den städtischen Aemtern, oder von der Verwaltung des Gemeindewesens, das heißt, von allem Einfluß auf den eigenen Haushalt, woran sie doch so sehr betheiligt sind, und an dem ihre Altvordenen, wie sie selbst, unter dem glorreichen Szepter Ew. Königlicher Majestät Vorfahren ... und Ew. Majestät Allerhöchstselbst, als Deputierte, Stadträte, Beigeordnete und Bürgermeister, immer gleich Anderen, Theil genommen, ausgeschlossen werden sollten.“⁸¹ Die Eingabe hatte vollen Erfolg. Der König verwarf den

Ausschluß von den Handelsgerichtswahlen als unangemessen; im folgenden Jahr wurde auch eine Kabinettsorder erlassen, die die Eidesleistung in einer ihren religiösen Auffassungen gemäßen Form ermöglichte.⁸²

Ende 1826 wurden schließlich Bestimmungen zur Regelung der mennonitischen Militärverhältnisse in den westlichen Provinzen erlassen. Sie sahen vor, daß die Familienhäupter amtlich zu Protokoll geben sollten, ob sie für sich und ihre Nachkommen die Wehrpflicht erfüllen wollten. Wer die Militärverpflichtung übernahm, sollte den übrigen christlichen Staatsbürgern völlig gleichgestellt werden. Wer den Kriegsdienst verweigerte, sollte in seiner Gewissensfreiheit geschützt bleiben, aber eine zusätzliche jährliche Einkommenssteuer in Höhe von drei Prozent entrichten“...und überdies aller Beschränkungen ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche ihre in Preußen ansässigen, vom Militärdienst befreiten Glaubensgenossen gesetzlich erleiden, unterworfen werden.“⁸³ Dabei handelte es sich um den Ausschluß von staatlichen Ämtern und die Beschränkung des Grundstückserwerbs auf solche Liegenschaften, die sich bereits im Besitz einer Mennonitenfamilie befanden.

Die Mennonitengemeinde verstand es über zwei Jahre hinweg, die Verschiebung jedes vom Krefelder Bürgermeister angesetzten Termins zur Aufnahme der Protokolle zu erwirken.⁸⁴ Das Konsistorium drängte parallel dazu in insgesamt drei Eingaben gegenüber dem König auf eine grundlegende Veränderung der Bestimmungen. Seine dabei verwandten Argumente gliederte es in einen „kirchlichen“ und einen „staatsbürgerlichen“ Teil.⁸⁵ Sie gaben in ihrer individualistischen und auf den Erhalt der staatsbürgerlichen Gleichheit bedachten Ausrichtung jeweils die Denkweise der Mehrheit wieder, auch wenn sie wesentlich dem Schutz der Minderheit dienten. Die „kirchliche“ Argumentation betraf die Bindung der Nachkommen an die Entscheidung des Familienhaupts. Sie sei mit der als „Elementargrundlage“ ihrer Kirche bezeichneten Gewissensfreiheit unvereinbar.⁸⁶ Das Konsistorium gab dabei zu verstehen, daß die mit der Erklärung verbundene Verpflichtung der kommenden Generation viele davon abhalten würde, ihrem eigenen Gefühl entsprechend sich für die Übernahme der Militärpflicht auszusprechen.⁸⁷ Das Drängen auf persönliche Wahlfreiheit entsprach also vorrangig dem Anliegen derer, die keine Bedenken hatten, eine Waffe in die Hand zu nehmen. Bei den von einem „staatsbürgerlichen Standpunkt“ aus vorgebrachten Argumenten erfolgte der Einsatz hingegen für diejenigen, die eine Erklärung gegen die Übernahme der Wehrpflicht erwogen. Während die Zahlung einer Zusatzsteuer akzeptiert wurde,⁸⁸ protestierte man gegen die vorgesehenen Beschränkungen beim Grundstücks-

erwerb und der Übernahme öffentlicher Ämter. Mit dieser „Degradation“ würden sie „unter die eingebürgerten Juden herab, den bloßen Schutzjuden gleichgestellt werden“.⁸⁹ Das Entsetzen, auf den Status einer diskriminierten Minderheit herabgedrückt zu werden, wird nur dann ganz verständlich, wenn man sich ihre vollständige gesellschaftliche Integration vor Augen hält. Die bürgerlichen Beschränkungen, heißt es in einem der Schreiben des Konsistoriums, seien auch für die Mennoniten in Ost- und Westpreußen drückend, „doch aber wohl weniger dort, wo die Mennoniten gewissermaßen ein abgesondertes Volk für sich bilden, als es hier der Fall seyn würde, wo sie, im mehr als hundertjährigem Besitz der nämlichen Bürgerrechte, welche die Mitglieder anderer Confessionen genießen, aber vermittelst dieser Gleichstellung, durch Ehen, Fabriken, Handel, Gewerbe und sonstige Verbindungen, mit der ganzen Masse der Bevölkerung auf das innigste verwachsen und verschmolzen sind.“⁹⁰

Die Bemühungen der Gemeinde hatten in beschränktem Maße Erfolg. Friedrich Wilhelm III. gestand zunächst das passive Wahlrecht für den kommunalen Bereich und schließlich die Möglichkeit zu, daß auch der Nachkomme eines Mennoniten, der sich für die Übernahme des Militärdienstes erklärt hatte, diesen verweigern könne. Die getroffene Regelung höhlt allerdings das formal bestehende Recht auf Kriegsdienstverweigerung mit zunehmenden Zeitablauf materiell immer weiter aus. In einem solchen Fall mußten nämlich die Einkommenssteuer seit Vermögensanfall nachentrichtet und alle von Nichtmennoniten erworbenen Grundstücke wieder veräußert werden.⁹¹

Die vorgesehene protokollarische Befragung fand schließlich um die Jahreswende 1828/29 statt. Ihre Ergebnisse bestätigen das bisherige Resultat der Untersuchung. Insgesamt wurden von 229 Familienhäuptern Erklärungen abgegeben bzw. angemahnt. Von diesen lehnten lediglich 38, das ist etwa ein Sechstel, die Militärpflicht ab.⁹² Der Vergleich der Altersstruktur zeigt, daß es in erheblichem Umfange eine Generationenfrage war, sich für oder gegen die Übernahme des Wehrdienstes zu entscheiden. In der Gruppe der 70jährigen und Älteren ist das Verhältnis noch nahezu ausgewogen; bei den 50- bis 69jährigen beträgt die Relation zugunsten der Befürworter etwa 5 zu 1, bei den 30- bis 49jährigen verdoppelt sie sich nochmals auf etwa 10 zu 1. Bei den unter 30jährigen fällt das Verhältnis wieder auf etwa 5 zu 1, allerdings ist hier aufgrund der Fallzahl der statistische Aussagewert relativ gering.⁹³ Die hier zu beobachtende Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit der Korrelation zwischen dem Heiratsverhalten und der Entscheidung für oder wider den Militärdienst. Von denjenigen, die das

‚Waffentragen‘ ablehnten, weisen 15 einen gleichfalls mennonitischen Ehepartner auf, während 17 eine Mischehe eingegangen waren. Von denjenigen, die sich für die Ableistung des Militärdienstes aussprachen, hatten 22 einen mennonitischen, aber 134 einen nichtmennonitischen Gatten.⁹⁴ Vordergründig wäre es, die Mischehen selbst als Ursache für die Aufgabe des Prinzips zu sehen. Sie waren vielmehr Ausdruck des oben beschriebenen Mentalitätswandels, in dessen Folge die Wehrlosigkeit ihre Plausibilität verlor. Hieran konnte auch der partielle Rückschlag infolge einer konservativen Zeitströmung und des Eingangs der Erweckungsbewegung in die Gemeinde nicht grundsätzlich rütteln. Die Preisgabe des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit lag in der Konsequenz einer Entwicklung, in deren Verlauf die Mennoniten von einer weltflüchtigen zu einer weltzugewandten Gemeinschaft geworden waren.

Abkürzungen

AMK – Archiv der Mennonitengemeinde Krefeld

HSAD – Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

LHAK – Landeshauptarchiv Koblenz

PSAR – Personenstandsarchiv Rheinland, Brühl

SAK – Stadtarchiv Krefeld

¹ Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 24. April 1990 im Rahmen eines Gemeindeabends der Mennonitengemeinde Krefeld gehalten hat.

² Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, Bd. 3, bearb. v. Friedrich Lau, Bonn 1897, S. 178.

³ Jean Charles François de Ladoucette, *Voyage fait en 1813 et 1814 dans le pays entre Meuse et Rhin*, Paris / Aachen 1818, S. 122. – Etwa 6/7 der in Roerdepartement lebenden Mennoniten gehörten 1812 der Krefelder Gemeinde an, vgl. LHAK, 403/10395, S. 44, und Hans Botzet, Die Krefelder Einwohnerzahlen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine bevölkerungsstatistische Untersuchung, in: *Die Heimat. Zeitschrift für niederrheinische Heimatpflege* 36 (1965), S. 96 f.

⁴ Peter Brock, *Pacifism in Europe to 1914*, Princeton, New Jersey 1972, S. 197 ff., 407 ff.

⁵ Unzuverlässig sind insbesondere die einschlägigen Stellen im Mennonitischen Lexikon (ML); bewußte Geschichtsfälschung wird man bei Karl Rembert, Krefeld, in: ML, Bd. 2, Frankfurt / Weierhof 1937, S. 564, vermuten müssen, vgl. auch die Artikel von Horst Quiring, Militärdienst, in: ML, Bd. 3, Karlsruhe 1958, S. 135, und Christian Neff / Johan S. Postma, Wehrlosigkeit, in: ebd., Bd. 4, Karlsruhe 1967, S. 482. Vgl. daneben u. a. Wilhelm Mannhardt, *Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten. Eine geschichtliche Erörterung*, Marienburg 1863, S. 62 f., 188 f., und Brock (wie Anm. 4), S. 412 ff.

⁶ Grundlegend James M. Stayer, *Anabaptists and the Sword*, 2. Aufl., Lawrence, Kansas 1976.

⁷ Dieser Prozeß ist für die Schweizer Brüder beispielhaft dargestellt bei Martin Haas, *Der Weg der Täufer in die Absonderung. Zur Interdependenz von Theologie und sozialem Verhalten*, in: *Umstrittenes Täufertum 1525–1975. Neue Forschungen*, hg. von Hans-Jürgen Goertz, Göttingen 1975, S. 69 ff.

⁸ Vgl. Stayer (wie Anm. 6), S. 325 f.

⁹ Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, sieben Artikel betreffend (1527), in: *Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier*, hg. von Heinold Fast, Bremen 1962, S. 64.

¹⁰ Vgl. dazu den einschlägigen 6. Artikel, ebd., S. 67.

¹¹ Vgl. Volker Sellin, *Mentalitäten in der Sozialgeschichte*, in: *Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang*, hg. von Wolfgang Schieder u. Volker Sellin, Bd. 3: *Soziales Verhalten und soziale Aktionsformen in der Geschichte*, Göttingen 1987, S. 106 f.

¹² Vgl. Ernst Crous, *Die rechtliche Lage der Krefelder Mennonitengemeinde im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten. Festgabe zum 5. Deutschen Mennoniten-Tag vom 17. bis 19. Juni 1939 zu Krefeld, Weierhof 1939*, S. 34 ff.

¹³ Vgl. Friedrich Nieper, *Die ersten deutschen Auswanderer von Krefeld nach Pennsylvanien. Ein Bild aus der religiösen Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Neukirchen 1940, S. 37 ff.

¹⁴ Vgl. Gottfried Buschbell, *Geschichte der Stadt Krefeld*. Aus dem Nachlaß herausgegeben, überarbeitet und zu Ende geführt von Karl Heinzelmann, Bd. 1, Krefeld 1954, S. 173, 177.

¹⁵ Vgl. Peter Kriedte, *Proto-Industrialisierung und großes Kapital. Das Seidengewerbe in Krefeld und seinem Umland bis zum Ende des Ancien Régime*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983), S. 225 ff.

¹⁶ Berechnet nach der „Aufnahme der Personenzahl von der Mennoniten Gemeinde der Stadt Creveldt pro 1786“, AMK, Mappe 8. Bei der Auswertung blieben die Berufsangaben der nichtmennonitischen Haushaltsvorstände unberücksichtigt.

¹⁷ Vgl. etwa Wolfgang Ruppert, *Bürgerlicher Wandel. Die Geburt der modernen deutschen Gesellschaft im 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1984.

¹⁸ Vgl. die Hinweise bei Thomas Nipperdey, *Der Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I*, in: ders., *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*, Göttingen 1976, S. 179 ff.; Jürgen Schlumbohm, *„Traditionale“ Kollektivität und „moderne“ Individualität: einige Fragen und Thesen für eine historische Sozialisationsforschung. Kleines Bürgertum und gehobenes Bürgertum in Deutschland um 1800 als Beispiel*, in: *Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung*, hg. von Rudolf Vierhaus, Heidelberg 1981, S. 265 ff.

¹⁹ Dieser Vorgang ist für Deutschland noch kaum aufgearbeitet; vgl. für Frankreich den Überblick bei Wolfgang Schmale, *Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715–1794*, Berlin 1988, S. 20 ff.

²⁰ Vgl. zu diesem Phänomen die grundsätzlichen Ausführungen bei Calvin Redekop, *The Mennonite Transformation: From Gelassenheit to Capitalism*, in: *Visions and Realities. Essays, Poems and Literature Dealing With Mennonite Issues*, hg. von Harry Loewen und Al Reimer, Winnipeg 1985, S. 95 ff.

²¹ *Das Tagebuch des Abraham ter Meer 1758–1769*, bearb. von Gottfried Buschbell, Krefeld 1936, S. 250.

²² Vgl. Dirk Cattepoel, *Die akademisch vorgebildeten Prediger der Krefelder Mennonitengemeinde*, in: *Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten* (wie Anm. 12), S. 82.

²³ Zitiert nach Christian Neff, Die Beziehungen zwischen der Krefelder- und den Pfälzer Mennonitengemeinden, in: Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten (wie Anm. 12), S. 158.

²⁴ Als Grundlange der Untersuchung diene das Heiratsbuch der Mennonitengemeinde Krefeld, PSAR, BA 1375. Es verzeichnet die Eheschließungen zwischen 1738 und 1798, gibt die Konfessionszugehörigkeit der Ehepartner sowie die Aufgebote bei denjenigen Mischehen, die in einer anderen als der mennonitischen Kirche geschlossen wurden, allerdings nicht vollständig an. Ergänzend wurden deshalb eine Reihe weiterer genealogischer Quellen – SAK 40/10, Taufbuch 1701 ff. (AMK), Aufnahme der Mennonitengemeinde 1786 (AMK, Mappe 8) – für die Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit herangezogen. Für die Jahre 1794/98 sind die Angaben im Heiratsbuch, Bl. 44–48, offenbar vollständig.

²⁵ Vgl. dazu die Beobachtungen des Zeitgenossen Engelbert vom Bruck: Engelbert vom Bruck und seine Selbstbiographie, bearb. von Walther Risler, 2. Teil, in: Die Heimat. Zeitschrift für niederrheinische Heimatpflege 24 (1953), S. 144 f.

²⁶ Ebd., S. 145.

²⁷ Vgl. Tagebuch ter Meer (wie Anm. 21), S. 92 ff.

²⁸ So gehörten 1777 von 13 Bürgerdeputierten 5 der Mennonitengemeinde an, vgl. Ludwig Friese, Die Verwaltung der Stadt Krefeld im 18. Jahrhundert, Krefeld 1936, S. 76 (anhand der Namen vom Verf. ermittelt).

²⁹ Vgl. z. B. die Ansprache ihres Predigers Wynands, wiedergegeben bei Karl Rembert, Friedrich dem Großen wird bei seinem Regierungsantritt in Moers und Krefeld gehuldigt, in: Die Heimat. Zeitschrift für niederrheinische Heimatpflege 14 (1935), S. 23.

³⁰ Tagebuch ter Meer (wie Anm. 21), S. 26, 28.

³¹ Ebd., S. 238.

³² Noch 1751 hatte Gerhard Tersteegen auf Einladung des Konsistoriums in der Mennonitenkirche gepredigt, vgl. Dirk Cattepoel, Das religiöse Leben in der Krefelder Mennonitengemeinde des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten (wie Anm. 12), S. 15 f. Zur Durchsetzung der Aufklärung vgl. ebd., vom Bruck (wie Anm. 25), S. 146 f., Neff (wie Anm. 23), S. 156.

³³ Vgl. Ernst Crous, Täufer und Mennoniten am Niederrhein und in Krefeld, Teil 3, in: Unser Niederrhein. Zeitschrift für Heimat, Wirtschaft und Verkehr 8 (1965), S. 24.

³⁴ Vgl. dazu die Beobachtungen bei Joachim Heinrich Campe, Reise von Braunschweig nach Paris im Heumonats 1789, Braunschweig 1790, S. 59 f.

³⁵ Zitiert nach Mannhardt (wie Anm. 5), S. LXXVII; zum Inhalt des Edikts vgl. ebd., S. 137 ff.

³⁶ Vgl. dazu das Schreiben des moersischen Kriegs- und Domänenrates von Goldbeck an die klevische Kammer v. 26. 10. 1789, HSAD, Kleve, Kammer, Nr. 1679.

³⁷ Entwurf für eine Vorstellung an den König vom 20. 11. 1789, AMK, Mappe 21.

³⁸ Ebd.

³⁹ SAK, 3/495, Bl. 6.

⁴⁰ Vgl. Buschbell (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 89 f.

⁴¹ Vgl. Jeffry M. Diefendorf, Businessmen and Politics in the Rhineland, 1789–1834, Princeton, N. J. 1980, S. 90, 123 ff., 147 ff.; Helmut Croon, Krefelder Bürgertum im Wandel des 19. Jahrhunderts, in: Die Heimat. Zeitschrift für niederrheinische Heimatpflege 29 (1958), S. 16 f.

⁴² Hido Wibius van der Ploeg, Christelijke Leerredenen, Haarlem 1813, S. 22.

⁴³ Vgl. Otto Dann, Vernunftfrieden und nationaler Krieg. Der Umbruch im Friedensverhalten des deutschen Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Kirche zwischen Krieg und

Frieden. Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus, hg. von Wolfgang Huber und Johannes Schwerdtfeger, Stuttgart 1976, S. 179 ff.

⁴⁴ SAK, 70/723, Tagebuch Adam Scheuten, Bll. 7, 46, 89.

⁴⁵ Buschbell (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 85.

⁴⁶ Cattepoel, Das religiöse Leben (wie Anm. 32), S. 25.

⁴⁷ Vgl. Korte Proef van de Christelyke kundigheden en gevoelens des Doof-Stommen Jongelings Peter van der Herberg. By gelegenheid dat hy met den Heiligen Waterdoop bediend, en angenommen wierd als Lidmaat der Doopsgezind-Christelyke Gemeente te Crefeld den 11ten Juny 1797, Krefeld 1797, S. 21 ff. u. 27.

⁴⁸ Insgesamt ließen sich aus den im Stadtarchiv Krefeld aufbewahrten Konskriptionsakten für die Einberufungsjahrgänge 10 (1801/02) bis 1814 – SAK 2/53–2/59, 2/61 – rd. 70 mennonitische Wehrpflichtige ermitteln. Ihre Identifizierung erfolgte über die Namen der Eltern bzw. das Geburtsdatum. Dazu wurden das Taufbuch 1701 ff. und das Familienbuch etwa 1800–1838 (beides AMK), das Heiratsbuch 1738–1798 (PSAR, BA 1375) sowie ein Gesamtverzeichnis aller männlichen Einwohner der Geburtsjahre 1767–1800 (SAK, 3/710) herangezogen. Bei allen Angaben handelt es sich um Mindestzahlen. Möglicherweise haben zwischen 1807 und 1813 noch wenigstens drei weitere Mennoniten den Eintritt in die Armee vollzogen: Ihnen wurde bescheinigt, daß ihrer Einberufung nichts im Wege stehe.

⁴⁹ SAK, 2/55, Bll. 28, 46, 331–340, 382.

⁵⁰ Vgl. Jean Séguy, Les Assemblées anabaptistes-mennonites de France, Paris 1977, S. 388.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 367 ff.

⁵² HSAD, Regierung Düsseldorf 1981, Bll. 8–9.

⁵³ Vgl. Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 313 ff., 404 ff.

⁵⁴ Im Archiv der Gemeinde befindet sich eine Zusammenstellung dieser Befreiungen, AMK, Mappe 24; auch bezog man sich im Schreiben an den preußischen König v. 25. 5. 1815 explizit auf die anderen Mennonitengemeinden gegebenen Zusagen, vgl. ebd.

⁵⁵ Vgl. das Privileg Friedrich Wilhelms I. für die Krefelder Mennoniten aus dem Jahr 1721, abgedruckt in: Urkunden und Zeugnisse zur rechtlichen Stellung der Mennoniten in Krefeld, in: Beiträge zur Geschichte rheinischer Mennoniten (wie Anm. 12), S. 56 f.

⁵⁶ Schreiben an den König vom 25. 5. 1815, AMK, Mappe 24 (Unterstreichung durch den Verf.).

⁵⁷ LHAK, 403/10395, S. 8 f.

⁵⁸ Ebd., S. 13.

⁵⁹ Ebd., S. 16.

⁶⁰ Ebd., S. 10 f.

⁶¹ Diese und die folgenden Angaben zum Verhalten der mennonitischen Wehrpflichtigen beruhen auf der Auswertung der im Stadtarchiv Krefeld aufbewahrten Akten zur Ersatzaushebung für die Jahre 1815 bis 1821 – SAK, 3/695, 3/697, 3/700, 3/704, 3/709, 3/710, 3/713, 3/714, 3/716, 3/717, 3/719–721. Die Identifizierung der Mennoniten erfolgte über die Namen der Eltern – Taufbuch 1701 ff., Familienbuch etwa 1800–1838 (AMK); Heiratsbuch 1738–1798 (PSAR, BA 1375).

⁶² SAK, 3/716, Bll. 93, 100–102, 207; vgl. HSAD, Regierung Düsseldorf 1981, Bl. 8.

⁶³ 1816/17: 4, 7% – berechnet nach Botzet (wie Anm. 3), S. 97 (Einwohnerzahl 1816), und Schreiben I. Molenaars an das Rhein. Konsistorium v. 29. 11. 1826, AMK, Mappe 24 (Mitgliedszahl 1817).

⁶⁴ Van der Ploeg mußte das Predigtamt aufgrund einer privaten Affäre niederlegen. Zum

Nachfolger berief die Gemeinde mit Isaak Molenaar den Sohn ihres ersten studierten Predigers Wopko Molenaar. Isaak war seit 1804 Prediger verschiedener niederländischer Gemeinden gewesen, zuletzt – seit 1814 – von Leiden. Vgl. Aktenauszug Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, G I Nr. 2 Paket 56 Vol. VI. vorgehen v. Ernst Crous, AMK, Mappe 3; Predigten von Isaak Molenaar, gewesenem Pfarrer der Mennonitengemeinde Crefeld. Nebst einem biographischen Vorworte über den Verfasser von Professor Sack in Bonn, Moers / Krefeld 1836, S. IV.

⁶⁵ HSAD, Regierung Düsseldorf 1981, Bl. 1.

⁶⁶ Aufstellung der Petitionen 1819–1828, AMK, Mappe 24.

⁶⁷ SAK, 3/721, Bl. 5.

⁶⁸ HSAD, Regierung Düsseldorf 1980, Bl. 2.

⁶⁹ SAK, 3/721, Bl. 353–369, Nr. 243.

⁷⁰ Vgl. dazu C. B. Hylkema, Izaäk Molenaar aan Willem de Clercq, in: Doopsgezinde Bijdragen 51 (1911), S. 63 ff.

⁷¹ Predigten von Isaak Molenaar (wie Anm. 64), S. 62.

⁷² Hylkema (wie Anm. 70), S. 84 f., 90 (Briefe Molenaars an de Clercq 1828 und 1830).

⁷³ Ebd., S. 81 (Brief Molenaars an de Clercq, Okt. 1828).

⁷⁴ Ebd., S. 88 f.

⁷⁵ Anhand der Namen ermittelt: vgl. Croon (wie Anm. 41), S. 16 u. 29 f., <Karl> Rembert, Gesellschaft „Verein“ Krefeld. Erinnerungsblätter zur Hundertjahrfeier, Krefeld 1921, S. 29, und Familienbuch etwa 1800–1838 (AMK).

⁷⁶ Es handelt sich um die Textilfabrikanten Peter Hunzinger und Peter de Greiff; vgl. Croon (wie Anm. 41), S. 36.

⁷⁷ Vgl. Brief Nicolas Molenaars an seinen Bruder Isaak, AMK, Mappe 3; vgl. auch Predigten von Isaak Molenaar (wie Anm. 64), S. 9 f.

⁷⁸ Vgl. HSAD, Regierung Düsseldorf 1980, Bl. 30, und AMK, Familienbuch etwa 1800–1838. Bei den übrigen drei Männern handelt es sich um Johann Wilhelm Schaller (Familienbuch etwa 1800–1838 – Mutter: Anna Davids), Adam Davids und Friedrich Koeters (SAK, 3/728, Bl. 44, 3/731, Bl. 45; vgl. AMK, Taufbuch 1701 ff.).

⁷⁹ LHAK, 403/10395, S. 216–218, 222, 224 ff.; SAK, 3/495, Bl. 1.

⁸⁰ Vgl. Antrag von Johann Hermes, Lukas Hoeker, Wilhelm Hermes und Leonhard v. Beckerath v. 31. 8. 1826, AMK, Mappe 24.

⁸¹ LHAK, 403/10395, S. 268.

⁸² HSAD, Regierung Düsseldorf 1981, Bl. 32; Gesetzes-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Jg. 1827, Nr. 1055.

⁸³ SAK, 3/495, Bl. 9.

⁸⁴ Vgl. ebd., Bl. 12–30.

⁸⁵ Ebd., Bl. 12–13.

⁸⁶ Ebd., Bl. 12; inhaltlich gleiche Ausführungen: LHAK, 403/10395, S. 294 u. 367.

⁸⁷ LHAK, 403/10395, S. 366, 409; SAK, 3/495, Bl. 25; HSAD, Regierung Düsseldorf 1980, Bl. 48.

⁸⁸ LHAK, 403/10395, S. 289.

⁸⁹ Ebd., S. 291.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Königliches Reskript v. 13. 1. 1828, AMK, Mappe 24; HSAD, Regierung Düsseldorf 1981, Bl. 47.

⁹² SAK, 3/495, Bl. 191–224. Im Jahr 1831 sprachen sich drei Verweigernde nachträglich für

die Übernahme des Militärdienstes, ein Befürworter noch dagegen aus, vgl. ebd., Nr. 64, 115, 144, 162.

⁹³ Das Geburtsjahr wurde aus dem Familienbuch etwa 1800–1838, der Aufnahme der gesamten Mennonitengemeinde 1840 (beides AMK) sowie ergänzend aus SAK, 40/10 und 3/710, ermittelt. In 34 Fällen wurde das Geburtsjahr aus dem Taufdatum (AMK, Taufbuch 1701 ff.) mittels eines Abzugs von 20 Jahren ungefähr bestimmt. Bei 16 Personen ließ sich eine Altersbestimmung gar nicht oder nur mit ungenügender Sicherheit vornehmen. Sie blieben bei der Auswertung ebenso unberücksichtigt wie zwei Mennoniten, bei denen aufgrund ihrer psychischen bzw. physischen Konstitution die Abgabe einer Erklärung nicht zu erwarten war.

Alter	≥70	60–69	50–59	40–49	30–39	<30
Befürworter	11	33	28	43	47	16
Verweigerer	8	7	6	5	4	3

⁹⁴ Die Familienhäupter gaben bei der protokollarischen Vernehmung in der Regel die Konfessionszugehörigkeit ihres Ehepartners an; SAK, 3/495, Bll. 191–224; hinzugezogen wurde auch eine von der Gemeinde erstellte Liste der sog. „reinen“ Mennoniten (ebd., Bll. 39–42) sowie die Untersuchungen des Verfassers über das Heiratsverhalten (vgl. Anm. 24). Ledig waren insgesamt 21 Familienhäupter, nicht ermitteln ließ sich die Konfessionszugehörigkeit in 17 Fällen. Unberücksichtigt blieben zwei Mennoniten, die in erster Ehe rein mennonitisch, in zweiter konfessionsverschieden geheiratet hatten.